

Allgemeinverfügung

Zur Widmung der Erschließungsstraßen im B-Plan-Gebiet "Westliche Altstadt"

Die Stadt Grabow den Bebauungsplanes (B-Plan) „Westliche Altstadt“ aufgestellt. Die 1. Änderung zum B-Plan ist bekannt gemacht und somit in Kraft getreten. Die Verkehrsflächen werden nach Fertigstellung/Erschließung durch einen Investor der Stadt übertragen.

Zur Widmung der in der Anlage dargestellten öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106) ergeht folgende Verfügung:

1. Die im B-Plan „Westliche Altstadt“ befindlichen Verkehrsflächen, gelegen auf den Flurstücken 111/11 und 111/7 der Flur 36 der Gemarkung Grabow, werden dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Als Bestandteile der öffentlichen Straße gehen in die Verfügung mit ein: Fahrbahnen, Grünanlagen/Bankette, Einfassungen, Gehwege, Gehwegbeleuchtung. Die Lage der Verkehrsflächen ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich.
2. Nutzerkreis
Die Fläche wird für KFZ nach STVO, Radfahrer und Fußgänger dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.
3. Einstufung
Die Einstufung erfolgt der öffentlichen Verkehrsfläche mit Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung, Banketten und Nebenanlagen erfolgt als Anliegerstraße.
4. Der personelle Benutzerkreis wird nicht eingeschränkt.
5. Nutzungseinschränkungen:
 - Die Nutzung durch Kettenfahrzeuge ist grundsätzlich nicht gestattet, in Ausnahmen nur mit Sondergenehmigung
 - Die Planstraße B wird als Einbahnstraße festgelegt.
6. Straßenbaulastträger
Straßenbaulastträger ist die Stadt Grabow.
7. Die Straße erhält den Namen „An der Goldleiste“.
8. Der anliegende Plan wird Bestandteil der Verfügung.

Die Allgemeinverfügung wird durch Veröffentlichung unter www.grabow.de (Button Stadt Grabow-Ortsrecht) bekannt gegeben.

Die Verfügung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Stadt Grabow bekommt durch Übertragung des Erschließungsträgers die Verkehrsflächen in ihr Eigentum und in ihre Straßenbaulastträgerschaft. Die Verkehrsflächen werden hiermit gewidmet und dem öffentlichen Verkehr gemäß den Maßgaben dieses Verwaltungsaktes zur Verfügung gestellt. Damit wird die Fläche rechtlich der gesamten Öffentlichkeit zugänglich gemacht und es gilt auf ihr öffentliches Recht, wie Straßenverkehrsordnung, Straßen- und Wegegesetz MV u.a. Zur Sicherung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sind die Festlegungen der Verfügung, insbesondere die Nutzungseinschränkungen, erforderlich, angemessen und geeignet, öffentlichen Verkehr zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Stadt Grabow, Am Markt 1 in 19300 Grabow zu erheben.

Grabow, den 08/05/18



[Handwritten signature]
Sternberg, Bürgermeister

LAGEPLAN WIDMUNG ERSCHLIEßUNGSSTRASSE, B-PLAN WESTLICHE ALTSTADT



ÖbVI Hans-Gerd Jansen
Alter Postweg 32
19294 Neu Kaliß

Datum: 12.07.2017

Flächenaufteilung

Gemarkung: Grabow
Flur: 36
Maßstab: 1:1000

GB.-Nr.: 16332

